

## Sehr geehrte Eltern,

die Unterlagen zur Hortanmeldung erhalten Sie zum sogenannten „Nullten Elternabend“.

Als Anlage erhalten Sie dann ebenso unsere Eigenkonzeption. Das Lesen und Beachten unserer Eigenkonzeption ist Voraussetzung für den Vertragsabschluss/ den Änderungsvertrag und damit der Aufnahme Ihres Kindes in den Hort.

Im Aufnahmegespräch erfolgt eine inhaltliche Befragung, um sicher zu stellen, dass Sie unsere Konzeption auch kennen und akzeptieren.

Die wichtigsten Informationen aus Konzeption, Vertrag und Satzung sind nachfolgend nochmals aufgeführt, ersetzen aber nicht das Lesen der Konzeption.

### Hinweise zum Antrag 2024 / 2025

**A)** Sie haben bereits einen Vertrag mit dem Träger Stadt Plauen:

→ füllen Sie alle in Papier erhaltenen Unterlagen aus und geben diese zum Aufnahmegespräch ab

- Änderung
- Angaben zum bisherigen Besuch
- Anlage Regelung zu Notrufen
- Hort-Kinderkartei
- Blatt Datenschutz
- Ergänzung zur Rahmenkonzeption
- Vorgehensweise Zeckenstich

**B)** Sie hatten bisher keinen Betreuungsvertrag mit dem Träger Stadt Plauen

→ sofern Sie noch keinen gültigen Betreuungsvertrag mit unserem Träger „Stadt Plauen“ besitzen, das heißt Ihr Kind aus einer Kindertageseinrichtung eines freien Trägers kommt oder Ihr Kind bisher keine Kindertageseinrichtung besuchte, füllen Sie den Betreuungsvertrag und alle in Papier erhaltenen Unterlagen aus und geben diese zum Aufnahmegespräch ab

- Betreuungsvertrag

Beachten Sie bitte folgende Informationen und organisieren Sie sich die notwendigen Unterlagen bis zur Abgabe:

- Nachweis Berufstätigkeit beider Elternteile oder des Alleinerziehenden

- Geburtsurkunde des Kindes oder Vaterschaftsanerkennung (falls kein Vater angegeben wurde)
- Unterschrift aller Sorgeberechtigter (auch bei getrennt lebend)
- Aufenthaltsgenehmigung/Aufenthaltsgestattung (für Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft)
- bei Wechselmodell das Gerichtsurteil bzw. eine Vereinbarung
- bei Alleinerziehenden die Sorgerechtserklärung bzw. Negativbescheinigung des Jugendamtes und die Ummeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes über den Wohnsitz
- bei „nicht-eheliche Lebensgemeinschaft“ die Sorgerechtserklärungen der Eltern
- bei gemeinsamen Sorgerecht, aber „dauernd getrennt lebend“ den Sorgerechtsnachweis und die Ummeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes jedes Elternteils (wird bei Umzug ausgestellt) bzw. die Meldebescheinigung aller Haushaltsangehörigen vom Einwohnermeldeamt

- Anlage Regelung zu Notrufen
- Angaben zum bisherigen Besuch
- Hort-Kinderkartei
- Blatt Datenschutz
- Ergänzung zur Rahmenkonzeption
- Vorgehensweise Zeckenstich

## Informationen zu Öffnungs- und Schließzeiten

### Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag: von 6:30 bis maximal 17:00 Uhr, Freitag: bis 16:00 Uhr  
Ferien/schulfreie Tage: 7:00 bis 16:00 Uhr

### 2024

27.09.2024 (Bildungstag)  
04.10.2024 (Schließtag Stadtverwaltung Plauen)  
01.11.2024 (Schließtag Stadtverwaltung Plauen)  
30.10.2024 (Bildungstag)  
27.11.2024 (vorzeitige Schließung um 14:30 Uhr)  
23.12. – 31.12.2024 (Weihnachten)

### 2025

30.05.2025 (Freitag nach Himmelfahrt)  
07.07. – 18.07.2025 (Sommerferien)

### Grundsätzliches:

- bis zu 30 Tage im Jahr möglich gemäß Satzung
- Beitragspflicht besteht während der Schließzeit weiter
- jährliche Bildungstage werden sofort nach Vereinbarung bekannt gegeben
  
- turnusmäßige Schließzeiten sind:
  - der Freitag nach Himmelfahrt
  - Sommerferien ungerades Jahr: 2. und 3. Sommerferienwoche
  - Sommerferien gerades Jahr: 4. und 5. Sommerferienwoche
  - Tage zwischen Weihnachten und Neujahr
  
- eine Alternativ- bzw. Notbetreuung steht für Schließzeiten zur Verfügung (außer Bildungstage)
- Kooperationspartner: Hort Kuntzehohe
- für eine Betreuung während der Schließzeiten ist eine Ersatzbetreuung schriftlich zu beantragen (Formulare bei der Einrichtungsleitung)

2024

## Abholung der Kinder vom Hort

Sehr geehrte Eltern,

nach der Schuleingangsphase vereinbaren wir mit Ihnen wöchentlich festgelegte Zeiten zur Abholung der Kinder (ab Mitte August).

Das heißt, Sie melden uns wöchentlich, spätestens zu Beginn jeder Woche eine Uhrzeit, zu der Sie Ihr Kind abholen möchten. Wir schicken die Kinder dann zur Abholzone an das Schulhoftor im Innenbereich. Dort warten die Kinder auf ihre Eltern. Nach Sichtkontakt mit Ihnen können die Kinder vor das Tor treten und Sie können ihr Kind dann in Empfang nehmen. Zum Start werden wir die Kinder begleiten. Bitte sprechen auch Sie mit Ihrem Kind ab, wie es sich verhalten soll, wenn Sie als Eltern oder Abholberechtigte nicht zur vereinbarten Zeit am Tor erscheinen. Jedes Kind kann und muss sich wieder im Hort melden, wenn nach einer gewissen Zeit die Eltern noch nicht gekommen sind.

Kinder, die gemäß Hortkartei allein gehen dürfen, werden zur vereinbarten Zeit von uns nach Hause geschickt.

- Vorlagen zum Melden der Zeit finden Sie unter: [www.erich-ohser-gs-plauen.de/hort/](http://www.erich-ohser-gs-plauen.de/hort/) (Formular Abholung)
- sollten die Abholzeiten jede Woche gleich bleiben, reicht eine Meldung mit einem entsprechenden Hinweis
- die Abholzeit am Tor soll zur halben oder vollen Stunde sein
- während des Hausaufgabenangebotes von Montag bis Donnerstag ist eine Abholung nach 14:00 bis vor 15:00 Uhr nicht regulär möglich
- unser Freigelände ist für Abholberechtigte frei zugänglich
- ab 15:15 Uhr ist für Abholberechtigte die Abholung der Kinder per Klingelzeichen am Haus A möglich, sofern Sie eine feste Abholzeit nicht gewähren können
- Eltern warten vor der Tür, wir geben den Kindern Bescheid und schicken sie zu Ihnen hinaus (bitte berücksichtigen Sie die Wartezeit)
- Bitte beachten Sie dazu auch die Hausordnung!
- ein kontrollierter Zugang ins Schulgebäude ist für Eltern im Einzelfall unter vorheriger telefonischer Absprache möglich

**Wir bitten Sie im Sinne der Sicherheit, ein unangemeldetes und unkontrolliertes Ein- und Ausgehen in die Gebäude zu unterlassen!**

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Hortteam

## **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit** und **vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine der **folgenden Infektionskrankheiten vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen können, z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen- bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitten an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

Stempel der Einrichtung

## BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

### Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz ( IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtung** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die oft durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit** vorliegt, die in Einzelfällen **schwer und kompliziert** verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A, Cholera, Typhus und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Auch wenn Ihr Kind als **ansteckungsverdächtig** gilt, da in der häuslichen Umgebung oder in der Gemeinschaftseinrichtung eine schwerwiegende Erkrankung aufgetreten ist, kann für Ihr Kind für die Zeitdauer, bis zu der erste Krankheitssymptome erwartet werden können, ein Besuchsverbot gelten, sofern Ihr Kind gegenüber der entsprechenden Krankheit nicht immun ist. Das Besuchsverbot kann bei Kindern, die gegenüber der entsprechenden Krankheit nachweisbar **immun** sind (z. B. durch eine vorher durchgeführte Impfung), durch das Gesundheitsamt ausgesetzt werden.

Achten Sie deshalb immer auf den aktuellen Impfstatus Ihres Kindes und der weiteren Familienmitglieder. Lassen Sie sich dazu von Ihrem behandelnden Arzt beraten. Den jeweils aktuellen Sächsischen Impfkalender finden Sie im Internet unter [www.gesunde.sachsen.de](http://www.gesunde.sachsen.de).

Gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf (Tetanus), Keuchhusten (Pertussis), Kinderlähmung, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Typhus, Haemophilus influenzae Typ b, Meningokokken, Pneumokokken, Rotaviren, Virusgrippe und Hepatitis A und B stehen Schutzimpfungen für Kinder zur Verfügung.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).



Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. In der Infektionsschutzgesetzgebung ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien und anderer Erreger infektiöser Durchfallerkrankungen nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns **benachrichtigen**. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

## Lesefassung

### Satzung der Stadt Plauen über die Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Plauen und für die Inanspruchnahme der von der Stadt Plauen angebotenen Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt			Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Seite	
Satzung	2015-11-17	15/15-4	2015-11-20	279	2015-12-04	12	9	2016-05-01
					Amtliche Veröffentlichung			
					Datum	Nr.		
1. Änderung	2016-11-22	25/16-8	2016-12-01	292	2016-12-05	73/2016		2017-01-01
2. Änderung	2017-11-21	35/17-6	2017-11-27	301	2017-11-28	100/2017		2018-01-01
			<del>30.10.00/4-</del>					
3. Änderung	2018-10-02	44/18-5	2018-11-07	4	2018-11-08	2018/137		2018-11-09
4. Änderung	2019-11-19	3/19-10	2019-11-25	18	2019-11-27	2019/245		2019-11-28
5. Änderung	2023-12-19	49/23-18	2023-12-21	84	2023-12-22	2023/435		2024-01-01

#### § 1

##### Grundsatz, Geltungsbereich

- (1) Für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Horte) und für die Inanspruchnahme der von der Stadt Plauen gemäß § 3 Abs. 3 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) angebotenen Kindertagespflege werden von der Stadt Plauen Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben. Das Benutzungsverhältnis bei den städtischen Kindertageseinrichtungen ist öffentlich-rechtlicher Natur und wird durch Betreuungsvertrag geregelt.
- (2) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Plauen, die sich in freier Trägerschaft befinden, gilt § 4 Abs. 1 bis 5 der Satzung nebst der Anlage zu der Satzung.
- (3) Näheres zu der von der Stadt Plauen gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG angebotenen Kindertagespflege regelt die Richtlinie Kindertagespflege der Stadt Plauen.

#### § 2

##### Elternbeitragsschuldner

Elternbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die städtische Kindertageseinrichtung besucht oder die von der Stadt Plauen angebotene Kindertagespflege in Anspruch nimmt. Die Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Elternbeitragstatbestand

Elternbeiträge werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen und für die regelmäßige Inanspruchnahme der von der Stadt Plauen angebotenen Kindertagespflege. Die Zahlungspflicht besteht auch im Falle vorübergehender Abwesenheit des Kindes (Krankheit, Urlaub, Ferien, familiäre Gründe u. ä.). Gleiches gilt für Schließungen der Kindertageseinrichtung (an Bildungstagen, Brückentagen, bei Betriebsferien, wegen Baumaßnahmen u. ä.), höchstens jedoch für eine Gesamtschließungsdauer von 30 Tagen pro Jahr. Für Besuchskinder einer städtischen Kindertageseinrichtung wird ebenfalls ein Beitrag erhoben.

#### § 4

##### Elternbeitragsmaßstab, Elternbeitragsatz, Elternbeitragsfreiheit

- (1) Die Elternbeiträge werden unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder in der Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder eine Kindertagespflege gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG in Anspruch nehmen, gestaffelt. Dabei werden für die Betreuung des 4. und jedes weiteren dieser Kinder keine Elternbeiträge erhoben.

Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt bei der Betreuung des Kindes

1. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Kinderkrippenalter) für die Betreuung bis zu täglich neun Stunden 21 vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
2. von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Kindergartenalter) für die Betreuung bis zu täglich neun Stunden 25 vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
3. vom Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klasse sowie in Förderschulen bis zum Beginn der siebenten Klasse (Hortalter) für die Betreuung bis zu täglich sechs Stunden 25 vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.

(2) Leben Kinder, die eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Plauen besuchen oder eine von der Stadt Plauen angebotene Kindertagespflege in Anspruch nehmen, bei Alleinerziehenden, sind die in Absatz 1 Satz 3 für das 1. Kind geregelten Elternbeiträge wie folgt zu ermäßigen: für das 1. Kind um 10 %, für das 2. Kind um 50 % und für das 3. Kind um 90 %.

(3) Wird für Kinder, die eine Kinderkrippe oder einen Kindergarten in der Stadt Plauen besuchen oder eine von der Stadt Plauen angebotene Kindertagespflege in Anspruch nehmen, vorübergehend und begründet durch Ausbildung oder Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten eine Betreuung für zehn Stunden vereinbart, so wird für die zehnte Stunde ein gesonderter Elternbeitrag erhoben. Eine Betreuung über die Dauer von zehn Stunden hinaus ist nicht möglich.

(4) Für Besuchskinder in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege wird für die Tagesbetreuung ein Beitrag erhoben. Besuchskinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Besuchplatz in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wenn dort freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

(5) Die gültigen Elternbeiträge bestimmen sich nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Anlage wird jährlich zum 1. Januar durch Beschluss des Stadtrates an die zuletzt gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart angepasst. Folgt aus dieser jährlichen Anpassung der Elternbeiträge eine Erhöhung der Elternbeiträge, so soll diese pro Jahr 10 vom Hundert der Elternbeiträge des Vorjahres nicht überschreiten.

(6) Für Hortkinder bietet die Stadt Plauen während der Schulferien eine ganztägige Hortbetreuung an. Dies bedeutet, dass während der regulären Öffnungszeiten der Einrichtung eine Betreuung der Kinder bis maximal acht Stunden täglich in Anspruch genommen werden kann. Für die Beitragserhebung bleibt dabei die täglich über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit außer Betracht. In den Sommerschulferien kann eine Hortbetreuung nur für maximal vier Ferienwochen in Anspruch genommen werden.

(7) Wird ein Kind erst nach der offiziellen Öffnungszeit aus der Kindertageseinrichtung abgeholt, so ist je angefangene halbe Stunde der Überschreitungsdauer eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR zu entrichten.

## **§ 5**

### **Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Elternbeiträge**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch Abgabebescheid der Stadt Plauen festgesetzt. Der ergangene Abgabebescheid behält seine Gültigkeit, sofern in dem Bescheid nichts anderes geregelt ist, bis zum Erlass eines neuen Abgabebescheides oder eines gesonderten Aufhebungsbescheides.

(2) Der Elternbeitrag nach § 4 Absatz 1 und 2 entsteht mit Beginn des Monats, für den er zu entrichten ist. Er wird am 18. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides. Bei Beginn oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses während des laufenden Monats ist der volle Elternbeitrag für den Monat zu entrichten.

Eine fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages bezüglich einer städtischen Kindertageseinrichtung erfolgt seitens der Stadt Plauen, wenn der Elternbeitragsschuldner mit der Zahlung von Elternbeiträgen nach § 4 Absatz 1 und 2 zwei Monate im Rückstand ist. Weitere wichtige Kündigungsgründe sind im Betreuungsvertrag mit der Stadt Plauen geregelt.

(3) Der Elternbeitrag nach § 4 Abs. 3 entsteht am Ende des Monats, für den er zu entrichten ist. Er wird mit

dem Entstehen fällig, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Abgabebescheids. Der Elternbeitrag ist bei der Einrichtungsleitung zu entrichten.

(4) Der Elternbeitrag nach § 4 Abs. 4 entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung. Er wird mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Abgabebescheids. Der Elternbeitrag ist bei der Einrichtungsleitung zu entrichten.

(5) Die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 7 je angefangene halbe Stunde der Überschreitungsdauer entsteht und wird fällig mit Beginn der jeweiligen halben Stunde. Sie ist bei der Abholung des Kindes bei der Einrichtungsleitung bzw. bei der zuständigen anwesenden pädagogischen Fachkraft zu entrichten.

## **§ 6 Übernahme des Elternbeitrags**

Der Elternbeitrag wird gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 SächsKitaG auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch nicht zuzumuten ist.

## **§ 7 Inkrafttreten**

## **§ 8 Übergangsregelung**

In Abweichung von § 4 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 gelten die in der Anlage für das Jahr 2022 festgelegten Elternbeiträge bis zum **31.12.2024**, soweit die Höhe der ungekürzten Elternbeiträge den Festlegungen in § 15 Absatz 2 SächsKitaG entspricht. Sofern der Elternbeitrag in einem Jahr den nach § 15 Absatz 2 SächsKitaG ermittelten Mindestbeitrag unterschreitet, gilt in diesem Jahr dieser Mindestbeitrag. Sofern der Elternbeitrag in einem Jahr den nach § 15 Absatz 2 SächsKitaG ermittelten Höchstbeitrag überschreitet, gilt in diesem Jahr dieser Höchstbeitrag.

**Anlage zur Elternbeitragssatzung**  
**Elternbeiträge für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen**  
**und Kindertagespflege in der Stadt Plauen ab 01.01.2024**

Stunden	Familienstand	1. Kind	2. Kind	3. Kind
---------	---------------	---------	---------	---------

Kindertageseinrichtung				
<b>Kindertageseinrichtung</b>				
45 Stunden wöchentlich, in der Regel 9 Stunden täglich	verheiratet	213,87 €	128,32 €	42,77 €
45 Stunden wöchentlich, i.d.R. 9 Stunden tägl.	alleinerziehend	192,48 €	106,94 €	21,39 €
30 Stunden wöchentlich, in der Regel 6 Stunden täglich	verheiratet	142,58 €	85,55 €	28,52 €
30 Stunden wöchentlich, in der Regel 6 Stunden täglich	alleinerziehend	128,32 €	71,29 €	14,26 €
22,5 Stunden wöchentlich, in der Regel 4,5 Stunden täglich	verheiratet	106,94 €	64,16 €	21,39 €
22,5 Stunden wöchentlich, in der Regel 4,5 Stunden täglich	alleinerziehend	96,24 €	53,47 €	10,69 €

Kindergarten				
<b>Kindergarten</b>				
45 Stunden wöchentlich, in der Regel 9 Stunden täglich	verheiratet	116,67 €	70,00 €	23,33 €
45 Stunden wöchentlich, in der Regel 9 Stunden täglich	alleinerziehend	105,00 €	58,34 €	11,67 €
30 Stunden wöchentlich, in der Regel 6 Stunden täglich	verheiratet	77,78 €	46,67 €	15,56 €
30 Stunden wöchentlich, in der Regel 6 Stunden täglich	alleinerziehend	70,00 €	38,89 €	7,78 €
22,5 Stunden wöchentlich, in der Regel 4,5 Stunden täglich	verheiratet	58,34 €	35,00 €	11,67 €
22,5 Stunden wöchentlich, in der Regel 4,5 Stunden täglich	alleinerziehend	52,50 €	29,17 €	5,83 €

Hort				
<b>Hort</b>				
6 Stunden täglich	verheiratet	64,73 €	38,84 €	12,95 €
6 Stunden täglich	alleinerziehend	58,26 €	32,37 €	6,47 €

<b>Elternbeiträge für die 10. Stunde der Betreuung an einem Tag (§ 4 Abs. 3 der Satzung)</b>	
--	--

<b>Kinderkrippe und Kindertagespflege</b>	<b>7,54 EUR</b>
<b>Kindergarten</b>	<b>2,59 EUR</b>

<b>Tagessätze für besuchsweise Betreuung</b>	
--	--

<b>Kinderkrippe und Kindertagespflege</b>	<b>67,86 EUR</b>
<b>Kindergarten</b>	<b>23,33 EUR</b>
<b>Hort</b>	<b>13,00 EUR</b>

# Beteiligungs- und Beschwerdemanagement der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Plauen

**Miteinander-Gemeinsam-Transparent-Nachvollziehbar-Wertschätzend-Respektvoll**

**„Demokratie heißt, sich in seine eigenen Angelegenheiten einzumischen.“  
(Max Frisch)**

- Die gesetzlichen Grundlagen:

UN-Kinderrechtskonvention – insbesondere Artikel 12

Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – insbesondere § 8 und 8b sowie § 45 Abs. 2

Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) – insbesondere § 6

Diese gesetzlichen Grundlagen sichern den Schutz und die Rechte sowie die alters- und entwicklungsspezifische Einbindung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Belangen, die sie betreffen, und ebenso die Beteiligungsrechte für deren Eltern.

Darüber hinaus werden im SGB VIII und im SächsKitaG grundsätzlich demokratische Strukturen für Kindertageseinrichtungen normiert. Dabei ist der Nachweis eines geeigneten Beteiligungs- und Beschwerdemanagements Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis gem. § 45 Abs. 2 SGB VIII.

- Erarbeitungsprozess / Beteiligte

Bereits 2013 / 2014 wurde von allen kommunalen Kindertageseinrichtungen ein pädagogisches Konzept und Positionspapier zu „Möglichkeiten, Verfahrensweisen und Methoden zur Beteiligung und zur Beschwerdeführung von Kindern und Eltern in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Plauen“ entwickelt.

Dies war ein erster Baustein und Grundlage für die Entwicklung eines Verfahrens, das Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten direkt vor Ort sichert und den Bestimmungen zur Betriebserlaubnis entspricht.

Im Juni 2018 ist in den Arbeitskreisen der Kita-Leitungen die Fachdiskussion zur Erarbeitung eines einheitlichen standardisierten Verfahrens eröffnet worden. Zunächst stand die Entwicklung eines Regelwerkes zum Umgang mit diskriminierendem und gewalttätigem Verhalten an. Dieses ist als verbindliche Ergänzung zur pädagogischen Rahmenkonzeption am 26.09.2018 eingeführt worden.

Es folgte die Erarbeitung eines standardisierten Verfahrens zur Beteiligung und Beschwerde für Kinder und Erwachsene - Eltern und pädagogische Fachkräfte. Begonnen wurde dabei mit der Entwicklung eines Rückmeldebogens für Kinder. Dieser soll den Kindern die Möglichkeit geben, ihre Anliegen in der ihnen möglichen Form (Mitschrift durch Erwachsene, Bilder oder Fotos und Schrift) einzureichen. Nachdem der Rückmeldebogen in den Kinderräten einzelner Horte diskutiert wurde, ist er am 16.01.2019 zur Erprobung freigegeben worden. Ab 2021 erfolgt die Auswertung dieser Erprobung.

Am 11.09.2019 erfolgte dann die Freigabe und Bekanntgabe des Gesamtverfahrens zur Beteiligung und Beschwerde, zunächst mit einem Erprobungszeitraum bis September 2020. Das Verfahren wurde fachlich von den Einrichtungsleitungen erarbeitet und mit der zuständigen Fach- und Geschäftsbereichsleitung abgestimmt.

Am 12.03.2020 erfolgte die Information und Vorstellung des Verfahrens im Bildungs- und Sozialausschuss des Plauener Stadtrates.

- Ziel des Beteiligungs- und Beschwerdemanagements

Beteiligung und Beschwerde können in den kommunalen Kindertagesstätten von Kindern, Eltern und den pädagogischen Fachkräften in Form von Anregungen, Anfragen, Kritik oder Verbesserungsvorschlägen ausgedrückt werden.

Ziel des Beteiligungs- und Beschwerdemanagements ist es, die Belange von Kindern und Erwachsenen ernst zu nehmen, ihren Anliegen und Beschwerden nachzugehen, Veränderungsmöglichkeiten und Lösungen zu suchen sowie durch Transparenz und Dialog (wieder) Zufriedenheit und Konsens herzustellen.

Die Meinungsäußerungen / Anliegen im Rahmen des Beteiligungs- und Beschwerdemanagements werden als Chance und Grundlage zur Beurteilung der täglichen Arbeit verstanden. Die vorgebrachten Anliegen dienen der Verbesserung und Weiterentwicklung der Abläufe, Regelungen und Strukturen. Die gewonnenen Erkenntnisse tragen somit zur Verbesserung der Qualität in den Einrichtungen bei.

- Verfahren

In den kommunalen Kindertageseinrichtungen können sich die Kinder äußern und beschweren - zum Beispiel zu Konfliktsituationen im Kita-Alltag, zu unangemessenen Verhaltensweisen der Pädagogen, zu allen Belangen, die ihren Alltag betreffen (Angebote, Essen, Regeln, etc.).

Die Beschwerden der Kinder werden mit dem Kind / den Kindern im respektvollen Dialog auf Augenhöhe oder im Dialog mit der Gruppe (z. B. im Morgenkreis, im Kinderrat, in der Kinderkonferenz / Kinderparlament) bearbeitet, um gemeinsam Antworten und Lösungen zu finden.

Das Verfahren für die Erwachsenen stellt sicher, dass die Anliegen und Beschwerden gezielt vor Ort geäußert und durch die dafür zuständige Stelle bearbeitet werden. Den pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen verschafft der standardisierte Prozess Sicherheit im Umgang mit Anregungen und Beschwerden. Die Aushandlungsprozesse finden direkt in der Kita statt und alle Beteiligten können gemeinsam verbindliche Lösungen finden.

- Rückmeldebogen für Kinder
- Rückmeldebogen für Erwachsene (Eltern und pädagogische Fachkräfte der kommunalen Kitas)
- Verfahren zum Umgang bei gewalttätigem und diskriminierendem Verhalten durch Kinder und Erwachsene in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Plauen

# Rückmeldebogen

**Wir freuen uns über Ihre Rückmeldung – egal ob Anregung, Lob, Kritik, Beschwerde.**

Über Lob, Anregungen und Kritik, wie wir besser werden können, freuen wir uns ganz besonders. Nutzen Sie dieses Formular, um uns mitzuteilen, was Sie bei uns gefreut oder gestört hat. **Anonyme Rückmeldungen werden nicht bearbeitet.**

**Wir nehmen Ihr Anliegen ernst.**

**Datum:** .....

## **Ihre Angaben:**

Name, Vorname: .....

Anschrift: .....

Telefonnummer: .....

Mail: .....

## **Bitte beschreiben Sie uns Ihr Anliegen.**

### **Art der Rückmeldung:**

Anregung

Lob

Beschwerde

### **Sachverhalt:**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

### **Lösungsvorschlag:**

.....  
.....  
.....

### **Unterschrift Rückmelder:**

.....

### **Unterschrift entgegennehmende/r Mitarbeiter/in:**

.....

Die personenbezogenen Daten werden entsprechend der EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die entsprechenden Informationen gemäß Artikel 13 DSGVO sind unter [www.plauen.de](http://www.plauen.de) einzusehen und in der Stadt Plauen im Fachbereich Jugend/Soziales/Schulen/Sport ausgelegt.